



Medienkommentar

Kinder auf Bestellung? Nein zur Samenspende und Ehe für alle Zur Volksabstimmung vom 26. September 2021



Am 26. September 2021 kommt das Referendum „Ehe für alle“ und Samenspende für lesbische Paare vor das Schweizer Stimmvolk. Die Gesetzesänderung sieht vor, gleichgeschlechtliche Paare den Ehepaaren gleichzustellen. Dies nun auch in Bezug auf Fortpflanzungsmedizin, Adoption von Kindern sowie Einbürgerung der Partnerin bzw. des Partners. Was bringt diese Gesetzesänderung mit sich und welche Folgen hat es für die betroffenen Kinder?

Im Jahr 2007 trat in der Schweiz das sogenannte Partnerschaftsgesetz in Kraft, welches gleichgeschlechtlichen Paaren ermöglicht, ihre Partnerschaft beim Zivilstandsamt ihrer Wohngemeinde eintragen zu lassen. Diese Eintragung stellt gleichgeschlechtliche Paare weitestgehend Ehepaaren gleich. Unterschiede gegenüber einer zivilrechtlichen Ehe bestehen namentlich bei der Einbürgerung der Partnerin bzw. des Partners, bei der Adoption von Kindern sowie beim Zugang zur Fortpflanzungsmedizin. Diese Ungleichheit möchte der Bundesrat und das Parlament nun beseitigen und die Ehe für alle Paare öffnen. Ein überparteiliches Komitee hat gegen dieses Vorhaben das Referendum ergriffen. Dadurch wird die umstrittene Änderung des Schweizer Zivilgesetzbuches am Abstimmungssonntag vom 26. September dem Schweizer Stimmvolk vorgelegt. Kla.tv steht für die Veröffentlichung von Gegenstimmen zur gängigen Nachrichtenpolitik.

Hören Sie deshalb im folgenden Dokumentarfilm die Kurz-Argumente des Referendumskomitees „Nein zur Ehe für alle“, welches zum Schutz des Kindeswohl vor der Annahme des neuen Gesetzes abrät.

Schweizer Volksabstimmung vom 26. September 2021 über die Einführung der «Ehe für alle» inklusive Samenspende für lesbische Paare

5 Argumente für ein «Nein zur Ehe für alle»

Die «Ehe für alle» inklusive Samenspende für lesbische Paare führt zu gesetzlich vorgesehener Vaterlosigkeit und Identitätsproblemen für die betroffenen Kinder. Ehe und Familie sind eng miteinander verknüpft, da Kinder auf natürliche Weise nur aus einer Verbindung von Mann und Frau entstehen.

Ehe als Lebensgemeinschaft von Mann und Frau
Bundesgericht und Bundesrat haben das Recht auf Ehe stets als eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft von Frau und Mann interpretiert (Art. 14 Bundesverfassung). Nur die Verbindung von Mann und Frau hat aus sich heraus die Fähigkeit zur Weitergabe des Lebens, weshalb sie als zentraler Eckpfeiler von Gesellschaft und Staat zu schützen ist. Die

«Ehe für alle» mit einer bloßen Gesetzesänderung einzuführen, ist klar verfassungswidrig.

Keine Diskriminierung

Das «Privileg» der Ehe zwischen Mann und Frau gründet u.a. auf biologischen Fakten. Das ist keine Diskriminierung. Das Gleichheitsgebot besagt, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist. Die Ehe neu zu definieren, wäre zudem unverhältnismäßig: Im Jahr 2020 wurde in der Schweiz 35'160-mal geheiratet aber nur 651-mal eine eingetragene Partnerschaft eingegangen.

Verfassungswidrige Samenspende-Ausweitung

Das vorliegende Gesetz erlaubt darüber hinaus – entgegen der ursprünglichen Absicht des Bundesrats – die Samenspende für lesbische Paare. Damit verstößt die «Ehe für alle» gegen Art. 119 Bundesverfassung. Dieser erlaubt nämlich die medizinisch unterstützte Fortpflanzung auch heterosexuellen Paaren nur bei Unfruchtbarkeit oder der Gefahr einer schweren Krankheit. Lesbische Paare als unfruchtbar einzustufen, widerspricht dabei allen gültigen Definitionen.

Kindeswohl bleibt auf der Strecke

Die Samenspende wird vom medizinischen Ausnahmefall zum gesetzlichen Regelfall – ohne Rücksicht auf die Konsequenzen für die Kinder. Das Recht, seine beiden biologischen Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden, bleibt den Kindern bis zum 18. Lebensjahr grundsätzlich verwehrt. Dabei ist die Verwurzelung in der Ursprungsfamilie für die kindliche Identitätsbildung zentral. Die Samenspende soll darum die Ausnahme bleiben. Kinder brauchen Vorbilder von beiden Geschlechtern – die Samenspende für lesbische Paare verwehrt ihnen jedoch per Gesetz den Vater.

Leihmutterschaft als nächstes?

Indem «Unfruchtbarkeit» in der Gesetzesvorlage verfassungswidrig in «unerfüllten Kinderwunsch» umgedeutet wird, können sich künftig auch weitere Gruppen (Alleinstehende, schwule Paare) auf ihren unerfüllten Kinderwunsch berufen. Bald dürften Forderungen nach der Eizellenspende und der ethisch inakzeptablen Leihmutterschaft folgen.

Darum am 26. September 2021 NEIN zur Ehe für alle!

von bb. / db.

Quellen:

Wikipedia - Schweizer Partnerschaftsgesetz(PartG):

<https://de.wikipedia.org/wiki/Partnerschaftsgesetz>

Webseite des Bundes zur Volksabstimmung vom 26. September 2021- Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Ehe für alle):

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/abstimmungen/20210926/ehe-fuer-alle.html>

1.

Webseite Referendumskomitee „Nein zur Ehe für alle“: <https://ehefueralle-nein.ch/ueber-uns/>

Das könnte Sie auch interessieren:

#EheFuerAlle - die "Ehe für alle" - www.kla.tv/EheFuerAlle

#Schweiz - www.kla.tv/Schweiz

#SchweizerVolksabstimmungen - www.kla.tv/SchweizerVolksabstimmungen

#Medienkommentar - www.kla.tv/Medienkommentare

Kla.TV – Die anderen Nachrichten ... frei – unabhängig – unzensiert ...



- was die Medien nicht verschweigen sollten ...
- wenig Gehörtes vom Volk, für das Volk ...
- tägliche News ab 19:45 Uhr auf www.kla.tv

Dranbleiben lohnt sich!

Kostenloses Abonnement mit wöchentlichen News per E-Mail erhalten Sie unter: www.kla.tv/abo

Sicherheitshinweis:

Gegenstimmen werden leider immer weiter zensiert und unterdrückt. Solange wir nicht gemäß den Interessen und Ideologien der Systempresse berichten, müssen wir jederzeit damit rechnen, dass Vorwände gesucht werden, um Kla.TV zu sperren oder zu schaden.

Vernetzen Sie sich darum heute noch internetunabhängig!

Klicken Sie hier: www.kla.tv/vernetzung

Lizenz:  *Creative Commons-Lizenz mit Namensnennung*

Verbreitung und Wiederaufbereitung ist mit Namensnennung erwünscht! Das Material darf jedoch nicht aus dem Kontext gerissen präsentiert werden. Mit öffentlichen Geldern (GEZ, Serafe, GIS, ...) finanzierte Institutionen ist die Verwendung ohne Rückfrage untersagt. Verstöße können strafrechtlich verfolgt werden.